

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|------------------------------------|---------------------------|-----------|---------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 10/0029/1 |
| 41 - Jugendamt und Soziales | | | Datum: 10.02.2010 |
| Bearb.: | Frau Susanne Diedrichs | Tel.: 415 | öffentlich |
| Az.: | 41.2 | | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

09.03.2010

Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt
hier: Änderung von § 7 Abs. 3 (Entschädigungsregelung)

Beschlussvorschlag

„§ 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt in der ab 16.05.2008 gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 2010 geändert u. in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 10/0029/1 beschlossen.“

Die Stadtvertretung wird gebeten, die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.300 € in Produkt-Nr. 111010, Konto 542100, im Rahmen des 1. Nachtrages zum Haushalt 2010 zur Verfügung zu stellen.“

Sachverhalt

Es liegt ein Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 vor, der auf eine Satzungsänderung gerichtet ist. Ziel des Antrages ist es, § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat in der Weise zu ändern, dass eine Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied getroffen wird.

§ 7 Abs. 3 der Satzung in der z. Zt. gültigen Fassung schließt eine finanzielle Entschädigung ausdrücklich aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Gründe für eine finanzielle Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bereich des Kinder- u. Jugendbeirates im Regelfall nicht zutreffen. Die finanzielle Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung ist Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes od. des Verdienstausfalls bei Selbständigen od. der Ersatz für nachgewiesene Kosten für entgeltliche Kinderbetreuung od. entgeltliche Pflege von Familienangehörigen sowie Abgeltung des mit der Tätigkeit verbundenen Haftungsrisikos; § 1 EntSchVO.

Der vorliegende Änderungsantrag ist von der Verwaltung (Fachamt u. Fachbereich Recht) rechtlich geprüft worden. Als Ergebnis lässt sich festhalten:

- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat darf ranghöheren spezialgesetzlichen Regelungen wie der Entschädigungsverordnung des Landes (EntSchVO) nicht widersprechen.

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|----------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|----------|-------------------|

- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat muss sich im vorgegebenen Rahmen der örtlichen Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt halten. Für eine Änderung der Entschädigungssatzung fehlt dem Jugendhilfeausschuss die Kompetenz. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses.
- Es obliegt dem Jugendhilfeausschuss unter fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wie er sich grundsätzlich zu der Frage einer finanziellen Entlohnung der Beiratstätigkeit im Kinder- u. Jugendbeirat aufstellt, d. h. ob er eine finanzielle Entschädigung befürwortet. Dabei ist auch an die Folgen einer solchen Entscheidung zu denken z. B. dass derartige Entschädigungszahlungen grundsätzlich steuerpflichtig u. deshalb vom Hauptamt Jahressteuerbescheinigungen dem Finanzamt für jeden Entschädigungsempfänger zuzuleiten sind.
- Bejaht der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich eine finanzielle Entschädigung, ist im zweiten Schritt eine Beschlussfassung über Art u. Umfang dieser Entschädigung erforderlich. Ein solcher Beschluss würde sich in einer Empfehlung an die Stadtvertretung für eine Satzungsänderung in § 7 Abs. 3 ausdrücken.
- Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass nach erfolgter Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Hauptausschuss die Sache im Wege einer Koordination od. eines eigenen Vorschlages an sich ziehen kann; z. B. um die Entschädigungsregelung für Beiräte zu ordnen; § 45 b Abs. 1 u. 3 GO.

Der Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 verstößt in der vorliegenden Form gegen § 9 Abs. 1 EntSchVO. Es kann nur entweder eine monatliche od. anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt werden. Die Zahlung einer monatlichen Pauschale und von anlassbezogenem Sitzungsgeld ist rechtlich nicht zulässig.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung v. 28.01.2010 für eine Änderung von § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat (Entschädigungsregelung) folgende Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung beschlossen:

- ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,25 € für den Beiratsvorsitzenden bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,75 € für die sonstigen Beiratsmitglieder bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme.

Der Beschlussvorschlag für eine Neufassung von § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat ist als Anlage 1 beigefügt. Der Protokollauszug über die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses ist als Anlage 2 beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlages belaufen sich auf rd. 3.300 € pro Jahr.

ANLAGEN

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|------------------------------------|------------------------|-----------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 10/0029 |
| 41 - Jugendamt und Soziales | | | Datum: 19.01.2010 |
| Bearb.: | Frau Susanne Diedrichs | Tel.: 415 | öffentlich |
| Az.: | | | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss
Stadtvertretung

28.01.2010
09.03.2010

**Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt
Änderung von § 7 Abs. 3 (Entschädigungsregelung)**

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

„§ 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt in der ab 16.05.2008 gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 2010 geändert u. in der Fassung der Anlage 2 zu Vorlage Nr. B 10/0029 beschlossen.“

Die Stadtvertretung wird gebeten, die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.200 € in Produkt-Nr. 111010, Konto 542100, im Rahmen des 1. Nachtrages zum Haushalt 2010 zur Verfügung zu stellen.“

alternativ:

„Der Antrag des Kinder- und Jugendbeirates auf Zahlung einer personenbezogenen Entschädigung für die Beiratsmitglieder wird abgelehnt.“

Die dafür benötigten Mittel werden stattdessen der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Stadtvertretung, die Mittel in Höhe von 3.200 € im 1. Nachtrag im Produkt Nr.362500 Konto 529100 bereitzustellen.“

Sachverhalt

Es liegt ein Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 vor, der auf eine Satzungsänderung gerichtet ist (**Anlage 1**). Ziel des Antrages ist es, § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat in der Weise zu ändern, dass eine Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied getroffen wird.

§ 7 Abs. 3 der Satzung in der z. Zt. gültigen Fassung schließt eine finanzielle Entschädigung ausdrücklich aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Gründe für eine

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|----------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|----------|-------------------|

finanzielle Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bereich des Kinder- u. Jugendbeirates im Regelfall nicht zutreffen. Die finanzielle Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung ist Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes od. des Verdienstausfalls bei Selbständigen od. der Ersatz für nachgewiesene Kosten für entgeltliche Kinderbetreuung od. entgeltliche Pflege von Familienangehörigen sowie Abgeltung des mit der Tätigkeit verbundenen Haftungsrisikos; § 1 EntSchVO.

Der vorliegende Änderungsantrag ist von der Verwaltung (Fachamt u. Fachbereich Recht) rechtlich geprüft worden. Als Ergebnis lässt sich festhalten:

- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat darf ranghöheren spezialgesetzlichen Regelungen wie der Entschädigungsverordnung des Landes (EntSchVO) nicht widersprechen.
- Eine bereichsspezifische Entschädigungsregelung für den Kinder- u. Jugendbeirat muss sich im vorgegebenen Rahmen der örtlichen Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt halten. Für eine Änderung der Entschädigungssatzung fehlt dem Jugendhilfeausschuss die Kompetenz. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses.
- Es obliegt dem Jugendhilfeausschuss unter fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wie er sich grundsätzlich zu der Frage einer finanziellen Entlohnung der Beiratstätigkeit im Kinder- u. Jugendbeirat aufstellt, d. h. ob er eine finanzielle Entschädigung befürwortet. Dabei ist auch an die Folgen einer solchen Entscheidung zu denken z. B. dass derartige Entschädigungszahlungen grundsätzlich steuerpflichtig u. deshalb vom Hauptamt Jahressteuerbescheinigungen dem Finanzamt für jeden Entschädigungsempfänger zuzuleiten sind.
- Bejaht der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich eine finanzielle Entschädigung, ist im zweiten Schritt eine Beschlussfassung über Art u. Umfang dieser Entschädigung erforderlich. Ein solcher Beschluss würde sich in einer Empfehlung an die Stadtvertretung für eine Satzungsänderung in § 7 Abs. 3 ausdrücken.
- Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass nach erfolgter Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Hauptausschuss die Sache im Wege einer Koordination od. eines eigenen Vorschlages an sich ziehen kann, z. B. um die Entschädigungsregelung für Beiräte zu ordnen; § 45 b Abs. 1 u. 3 GO.

Der Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 23.11.2009 verstößt in der vorliegenden Form gegen § 9 Abs. 1 EntSchVO. Es kann nur entweder eine monatliche od. anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt werden. Die Zahlung einer monatlichen Pauschale und von anlassbezogenem Sitzungsgeld ist rechtlich nicht zulässig.

Sofern der Jugendhilfeausschuss dem Antrag des Kinder- und Jugendbeirates folgen will schlägt die Verwaltung folgende Lösung vor:

- eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 € für den Beiratsvorsitzenden
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € für die sonstigen Beiratsmitglieder für bis zu 15 Sitzungen im Jahr bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme.

Die finanziellen Auswirkungen des Verwaltungsvorschlages belaufen sich auf rd. 3.200 € pro Jahr. Zum Vergleich: Die finanziellen Auswirkungen des Antrages des Kinder- u. Jugendbeirates liegen bei rd. 5.000 € pro Jahr.

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Sitzungen wird begrenzt, da die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates einen deutlich weniger förmlichen Charakter haben als die Sitzungen der Ausschüsse. Das Änderungsdatum 01.04.2010 wurde gewählt, da zu diesem Zeitpunkt eine neue Wahlzeit für den Kinder- u. Jugendbeirat beginnt.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung für eine Neufassung von § 7 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat ist als **Anlage 2** beigefügt.

Grundsätzlich muss der Jugendhilfeausschuss sich entscheiden, ob er dem Antrag folgen will oder ob an der ursprünglichen Intention bei der Bildung des Kinder- und Jugendbeirates festgehalten werden soll. Seine Schaffung entsprach dem Auftrag der Gemeindeordnung, Kinder und Jugendliche an sie betreffende Angelegenheiten zu beteiligen. Im Vordergrund stand dabei, dieser Altersgruppe die Möglichkeit zu geben, Demokratie in der Praxis zu lernen und zu erfahren. Dazu stellte die Stadtvertretung die Stelle einer Sozialpädagogin sowie einen Haushaltsansatz von 5.200 € zur Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Verfügung. Der vorliegende Antrag könnte auch zum Anlass genommen werden, statt die Mitglieder individuell zu entlohnen die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates noch besser auszustatten.

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden ihren Antrag auf der Sitzung erläutern und für Fragen des Ausschusses zur Verfügung stehen.

ANLAGEN

| Entschädigungen von Mitgliedern aus Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig - Holstein | | |
|--|---|---|
| Kinder- und Jugendvertretung | Entschädigungsregelung | Entschädigungshöhe (tlw. Auszüge aus den Satzungen) |
| KJB Norderstedt | Satzung des KJB | Vorstand: 6,25€, einfaches Mitglied: 3,75€ pro Sitzung |
| KiJuPa Henstedt-Ulzburg | | keine Entschädigung |
| KJB Quickborn | Satzung des KJB | kann gewährt werden, keine definierte Höhe |
| KJB Pinneberg | Satzung des KJB | kann gewährt werden, keine definierte Höhe |
| KJB Elmshorn | Entschädigung nach Satzung des KJB, nach Entschädigungssatzung Elmshorn | Nach §9 Entschädigungssatzung Elmshorn Abs. 2 Die Vorstandsmitglieder erhalten nach Maßgabe des § 9 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Elmshorn (Entschädigungssatzung) eine Aufwandsentschädigung. Die Vorstandsmitglieder teilen die Aufwandsentschädigung entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig untereinander auf. Ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wird nicht gewährt. Die Stadt Elmshorn versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein. Das sind zur Zeit 25,00€ monatlich. |
| KJB Neustadt | Entschädigungssatzung Neustadt | Kinder- und Jugendparlament Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,20 €. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,20 €. |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Junger Rat Kiel</p> | <p>Entschädigungssatzung Kiel §3</p> | <p>§ 3 Sitzungsgeld (1) Die Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Gremiensitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall. Mitglieder, denen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten kein Sitzungsgeld. (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 € 1. die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder im Vertretungsfall, 2. die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Vertretungsfall, 3. die Vorsitzenden von Beiräten, die Mitglieder der Ratsversammlung sind.</p> |
| <p>KJB Ratzeburg</p> | <p>Entschädigungssatzung Ratzeburg</p> | <p>Sitzungsgeld: 33,00€ nach Landesverordnung § 12 Sitzungsgeld (1) Das Sitzungsgeld beträgt 33 Euro. (2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden. (3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.</p> |
| <p>KJB Mölln</p> | | <p>keine Entschädigung</p> |
| <p>Jugendstadtvertretung Kaltenkirchen</p> | | <p>keine Entschädigung</p> |
| <p>KJB Bad Segeberg</p> | | <p>keine Entschädigung</p> |

| | | |
|-------------------------|-------------|---|
| KiJuPa Itzehoe | | keine Entschädigung |
| KJB Lauenburg | Satzung KJB | <p>\$2 (2) Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sowie für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen denen sie zugeteilt wurden, jeweils aber nur ein gewähltes Mitglied je Ausschusssitzung, Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes. Die Stadt Lauenburg/Elbe versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein. Das sind zur Zeit 11,50€ pro Sitzungsteilnahme.</p> <p>Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit (für max. 6 Sitzungen im Jahr und für höchstens 15 Mitglieder) ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach den Regelungen der Entschädigungssatzung richtet.</p> <p>Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Bad Oldesloe. Vorsitzender: monatl. 30,00€, Mitglieder: pro Sitzung 10,00€</p> <p>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Jugendbeirat auf Antrag Geschäftskosten im Rahmen der von der Gemeinde Halstenbek bereitgestellten Haushaltsmittel. Jedes Jugendbeiratsmitglied erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats ein Sitzungsgeld von 10 €. Das Sitzungsgeld wird für maximal 10 Sitzungen je Wahlzeit gezahlt. Amtszeit: 2 Jahre</p> |
| KJB Ahrensburg | Satzung KJB | |
| KJB Bad Oldesloe | Satzung KJB | |
| Jugendbeirat Halstenbek | Satzung KJB | |